

Industrie und des zuständigen Versorgungsbereiches eine Entscheidung zu treffen.

§ 6

Aufschlüsselung durch die Fondsträger

(1) Die Fondsträger halben die gemäß § 5 Absätze 3 und 4 erhaltenen Bilanzanteile auf die Bedarfsträger aufzuschlüsseln und darüber den VEB Flachglaskombinat Torgau innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt der Bilanzanteile schriftlich zu informieren.

(2) Über Veränderungen der auf die Bedarfsträger aufgeschlüsselten Bilanzanteile ist der VEB Flachglaskombinat Torgau unverzüglich zu informieren.

§ 7

Bestellungen

Die Bedarfsträger haben bis spätestens 4 Wochen nach Erhalt der mit den staatlichen Aufgaben übergebenen Bilanzanteile Jahresbestellungen — untergliedert nach Quartalen — für den Direktbezug an die Betriebe des VEB Flachglaskombinat Torgau, für den Bezug aus Importen an die Importleitbetriebe und für den Lagerbezug an die zuständigen VEB Baustoffversorgung zu übergeben.

§ 8

Vertragsabschluß

(1) Auf der Grundlage der mit den staatlichen Planaufgaben festgelegten Bilanzanteile sind die Jahresverträge abzuschließen.

(2) Die Jahresverträge sind innerhalb von 2 Wochen nach Übergabe der staatlichen Planaufgaben zwischen Bedarfsträger und Lieferer (Direkt- und Lagerbezug) abzuschließen. Die gemäß § 32 Abs. 3 der Dritten Durchführungsverordnung vom 25. März 1982 zum Vertragsgesetz — Wirtschaftsverträge über den Export und den Import — (GBl. I Nr. 16 S. 333) benannten Importleitbetriebe haben die Jahresverträge mit den Bedarfsträgern bis zum 15. Dezember des dem Planjahr vorhergehenden Jahres abzuschließen. In ihnen sind Festlegungen über Sortiment, Menge, Qualität, Lieferzyklus und — soweit dies nicht durch einen Koordinierungsvertrag gemäß Abs. 3 erfolgt ist — auch über das Verfahren für eine gegebenenfalls erforderliche Konkretisierung der Leistung und der Leistungszeit zu treffen.

(3) Das Verfahren der Konkretisierung der Leistung und Leistungszeit soll erzeugnispezifisch in Koordinierungsverträgen zwischen dem VEB Flachglaskombinat Torgau und dem Fondsträger, bei Importmaterial unter Mitwirkung des Produktionsmittelhandels, vereinbart werden.

(4) Die Jahresverträge sind quartalsweise zu spezifizieren und nach Monaten aufzugliedern. Dazu haben die Bedarfsträger Spezifikationsangebote spätestens bis zu folgenden Terminen den Lieferanten zu übergeben:

für das I. Quartal mit dem Abschluß des Jahresvertrages,
für das II. Quartal bis 28. 2. des Planjahres,

für das III. Quartal bis 31. 5. des Planjahres,
für das IV. Quartal bis 31. 8. des Planjahres.

(5) Die Lieferer sind verpflichtet, bis zu folgenden Terminen die Spezifikationsangebote zu bestätigen oder Gegenangebote zu unterbreiten:

für das I. Quartal bis 20. 12. des Vorjahres,
für das II. Quartal bis 15. 3. des Planjahres,
für das III. Quartal bis 15. 6. des Planjahres,
für das IV. Quartal bis 15. 9. des Planjahres.

(6) Die Fondsträger haben zu gewährleisten, daß die Spezifikationsangebote unter Berücksichtigung der verbraucherseitigen Bestandsentwicklung erfolgen. Überschreiten die Bestände die staatlichen Normative bzw. betrieblichen Vorratsnormen, haben die Fondsträger dem VEB Flachglaskombinat Torgau spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Ablauf des Quartals nachzuweisen, wie der Bestandsabbau im Folgequartal gewährleistet wird. Überschreiten die Spezifikationsangebote eines Fondsträgerbereiches die ihm erteilten Quartalsanteile oder abgestimmten Aufteilungen im Direkt- bzw. Lagerbezug, hat der Fondsträger spätestens 4 Werktage nach Erhalt der Aufforderung durch den VEB Flachglaskombinat Torgau bzw. den Produktionsmittelhandelsbetrieb zu entscheiden, welche Spezifikationsangebote abzulehnen oder zu reduzieren sind.

§ 9

Fondsrückgabe und Kontrolle

(1) Die von den Fondsträgern nicht benötigten Bilanzanteile sind dem VEB Flachglaskombinat Torgau unverzüglich, spätestens 14 Tage nach deren Feststellung, zurückzugeben und von diesem entsprechend der geltenden Ordnung plan- und bilanzwirksam zu machen. Über die Rückgabe sind die zuständigen Versorgungsbereiche zu informieren.

(2) Der VEB Flachglaskombinat Torgau ist verpflichtet, die verbraucherseitige Bestandsentwicklung (einschließlich Baustellenbestände) kontinuierlich auszuwerten, gemeinsam mit den Fondsträgern bei der Bilanzdurchführung Bedarfüberprüfungen und Bilanzkontrollen durchzuführen und bei festgestellten Verstößen Maßnahmen zur Wiederherstellung der Einheit von Plan, Bilanz und Vertrag einzuleiten.

§ 10

Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1984 in Kraft und ist erstmalig für alle nach diesem Zeitpunkt abzugebenden Bestellungen und noch abzuschließenden Verträge, die 1984 zu erfüllen sind, sowie für die Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1985 anzuwenden.

Berlin, den 15. Mai 1984

Der Minister
für Glas- und Keramikindustrie
Prof. Dr. Grünheid